

Antrag

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Dritten Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

— Drucksachen 7/308, 7/1467, 7/1511, 7/1703 —

Berichterstatter: **Senator Dr. Heinsen**

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 74. Sitzung am 18. Januar 1974 beschlossene Dritte Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes — Drucksachen 7/308, 7/1467, 7/1511 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 21. Februar 1974

Der Vermittlungsausschuß

Becker

in Vertretung des Vorsitzenden

Dr. Heinsen

Berichterstatter

Anlage

Drittes Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 21 Abs. 3)**

Artikel 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. In § 21 werden dem Absatz 3 folgende Sätze angefügt:

„Die zuständigen Landesbehörden können für die in ihrem Bereich vorhandenen Einrichtungen die Höhe des Taschengeldes festsetzen. Trägt der Hilfeempfänger einen Teil der Kosten des Aufenthalts selbst, so ist das Taschengeld um fünfundzwanzig vom Hundert seines Einkommens, jedoch höchstens um einen Betrag bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes zu erhöhen.“

2. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 31), Nr. 11 (§ 32) und Nr. 13 (§ 35 Satz 2)

a) Nummer 10 Buchstabe b wird gestrichen; die Eingangsworte der Nummer 10 werden wie folgt gefaßt:

„§ 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:“.

b) Nummer 11 Buchstaben b und c werden gestrichen; die Eingangsworte der Nummer 11 werden wie folgt gefaßt:

„§ 32 Abs. 3 erhält folgende Fassung:“.

c) In Nummer 13 werden in § 35 Satz 2 die Worte „und 4“ gestrichen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 69)

a) In § 69 Abs. 4 Satz 2 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Den in § 24 Abs. 2 genannten Personen wird Pflegegeld in Höhe des Mindestbetrages der Pflegezulage für Blinde nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt;“.

b) In § 69 Abs. 6 werden nach dem Wort „Pflegegeld“ die Worte „nach Absatz 4 Satz 1“ eingefügt.